



VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Wald im Pinzgau vom 10.03.2016 mit der die
bestehende

Kanalanschlussgebührenordnung (Beitragsordnung)

AD/3491/2015 vom 10.12.2015 abgeändert wird.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes – IBG 2015, LGBl.Nr. 78/2015, und des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss¹ an das gemeindeeigene², öffentliche Kanalnetz der Ortsgemeinde Wald im Pinzgau (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs. 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes beträgt aktuell 540,00 Euro netto und verändert sich entsprechend den Vorgaben der Sbg. Landesregierung.

¹ Diese Bestimmung steht in keinem Zusammenhang mit den Regeln über die Anschlusspflicht (und allfälligen Ausnahmen).

² Als gemeindeeigen gilt auch eine Verbandsanlage (vgl § 2 Abs 3 IBG 2015).

- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs. 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen folgende Nutzflächen einer Bemessungseinheit:
- a) bei Wohnflächen je 20 m²
 - b) unterirdische Nutzflächen³ je 50 m², sofern eine Nutzung aufgrund baurechtlicher, bzw. -technischer Vorschriften als Wohnraum nicht möglich ist.
 - c) bei Verwaltungs-, Geschäfts und gewerblichen Betriebsflächen je 50 m²
- (4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.
- (5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:
- Dachböden⁴
 - Garagen; gilt für alle Garagen, zB freistehende, angebaute, Tiefgaragen, Garagen in unterirdischen Geschoßen etc.
 - Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, welche Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
 - Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche nicht für Wohnzwecke bestimmt sind (zB Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte udgl.)
 - Heiz-, Technik-, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
 - Stiegen, Treppen und Gänge – soweit diese Gänge nicht Bestandteil einer Wohnung oder eines Betriebes sind – offene Balkone, Loggien und Terrassen
 - Lager- und Produktionsflächen ohne WC und ohne Kanalanschluss
- (6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:
- Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind entsprechend den Bestimmungen in Abs 8 zu bemessen.

³ Dies betrifft ua klassische Kellerräumlichkeiten, welche mangels Belichtung, Belüftung, Raumhöhe udgl nicht zu Wohnzwecken geeignet sind, bzw. nicht dem ständigen oder längeren Aufenthalt von Menschen dienen (zB. Keller-, Lager-, Vorrats-, Hobby- und Abstellräume).

⁴ ausgebauten Dachgeschoss zählt zur Bemessungsgrundlage.

(7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

- Gastgewerbebetriebe mit Beherbergung 1,1 Gästebett
2,2 Zusatzbetten
ohne Beherbergung..... 3 Sitzplätze
Sitzplätze im Freien 10 Sitzplätze

Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung ist von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen.

- Privatzimmervermietung 1,1 Gästebett
2,2 Zusatzbetten
- Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten..... 1,1 Bett
- Campingplätze 1 Stellplatz
- Veranstaltungsstätten und –säle 20 Sitzplätze
- Schulen, Kinderbetreuungsstätten 9 Personen
- Schwimmbäder, Hallenbäder, Wellnessanlagen 50m² Nutzfläche
- Sonstige Betriebe ohne spezifischen Schmutzwasseranfall 100m² Nutzfläche
- Lager- und Produktionsflächen mit WC..... 1 WC-Sitz
- Gewerbliche oder öffentliche WC Anlagen 1 WC-Sitz

(8) Als Betrieb ohne spezifischen Schmutzwasseranfall gelten Betriebe, die je Bemessungseinheit folgende Größen nicht überschreiten:

- a) Abwassermenge 150 l pro Tag
- b) BSB₅ 60 g
- c) CSB 120 g
- d) N (Stickstoff) 10 g
- e) P (Phosphor) 1,8 g

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, so bemisst sich die Bemessungseinheit je 50 m² Nutzfläche durch die Division der höchsten Überschreitung durch die jeweilige Mengenschwelle gemäß lit a bis e.⁵

⁵ in einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{Punktwert je } 50 \text{ m}^2 = \frac{\text{maximale Überschreitung (der Abwassermenge, BSB}_5, \text{CSB, N oder P)}}{\text{Mengenschwelle (das ist bei der Abwassermenge 150l, bei BSB}_5, 60\text{g, etc)}}$$

(9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:

Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl) ist zu ermitteln.

- Dachflächen, Asphaltflächen und sonstige befestigte Flächen 100 m²/Punkt
- Begrünte Dächer 200 m²/Punkt
- Grünflächen mit Drainagen..... 500 m²/Punkt

Die obenstehenden Bemessungseinheiten für die Ableitung von Niederschlagswässern gelten auch für retendierte Einleitungen und Anschlüsse von Notüberläufen.

(10) Die Bemessungseinheiten sind auf 3 Dezimalstellen zu ermitteln und auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

§ 3

Ergänzungsbeitrag

Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

- 1) Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs 3 ein (zB durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.
- 2) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt (Guthaben verbleibt auf der Liegenschaft).

§ 4

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

Eine Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren erfolgt während der Errichtung des Rohbaues. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr sowie des Ergänzungsbeitrages nach § 3 entsteht mit der Vorschreibung.

§ 5

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2016 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister
LAbg Michael Obermoser



ANSCHLAGEVERMERK:

Angeschlagen am: 11.03.2016
Abzunehmen am: 25.03.2016

F.d.R.d.A.:

Mag. Gerhard Obwaller, AL

